

Prüfungsordnung

für die Theologische Aufnahmeprüfung
(Aufnahmeprüfungsordnung ñ TheolAufnPO)
vom 8. Mai 1990 (KABI S. 174-181)

(zuletzt geändert durch Bek vom 22. 6. 1999, KABI S. 206)

als .PDF – Datei von Mischa Heißmann für alef.de

Prüfungsordnung

für die Theologische Aufnahmeprüfung
(Aufnahmeprüfungsordnung ñ TheolAufnPO)
vom 8. Mai 1990 (KABI S. 174-181)

(zuletzt geändert durch Bek vom 22. 6. 1999, KABI S. 206)

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund des § 4 Abs. 3 des Kirchengesetzes über den Vorbereitungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Rechtsverhältnisse der Vikare und Vikarinnen (Vorbereitungsdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1990 (KABI S. 157), folgende Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung:

Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung
(Aufnahmeprüfungsordnung - TheolAufnPO)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundbestimmung

(1) Wer sich um den Dienst als Pfarrer oder Pfarrerin in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bewirbt, muß seine theologische Befähigung in der Regel in der Theologischen Aufnahmeprüfung und Theologischen Anstellungsprüfung nachweisen. Die Bestimmungen der Prüfungsordnung gelten in gleicher Weise für Kandidatinnen und Kandidaten (im folgenden Kandidaten). Die Theologische Aufnahmeprüfung ist die Abschlußprüfung für die vorgeschriebene Hochschulausbildung.

(2) In der Theologischen Aufnahmeprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst erworben hat.

§ 2 Prüfungskommission

(1) Für die Theologische Aufnahmeprüfung wird vom Landeskirchenrat eine Prüfungskommission gebildet. Vorsitzender der Prüfungskommission ist ein Oberkirchenrat, in der Regel der Ausbildungsreferent. Der Leiter des Prüfungsamtes (§ 3) gehört der Prüfungskommission kraft Amtes an.

(2) Müssen für die mündliche Prüfung mehrere Gruppen gebildet werden, bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission den Vorsitzenden der Gruppen, in denen er nicht anwesend sein kann.

(3) Als Mitglieder der Prüfungskommission werden in der Regel Theologen berufen, die an der Ausbildung beteiligt sind.

Es können nur bestellt werden:

Hochschullehrer der Theologie im Sinne des Bayer. Hochschullehrergesetzes,
sonstige akademische Lehrpersonen,

Pfarrer im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(4) Für jedes Fach werden Fachprüfer bestimmt, bei denen eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 vorliegen muß.

(5) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission soll den Kandidaten mit der Zulassung zur Prüfung bekanntgegeben werden.

(6) Die schriftlichen Arbeiten werden in der Regel von den Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet (§ 13 Abs. 1).

(7) Die Prüfungskommission führt die mündliche Prüfung durch. Sie stellt und setzt die Noten gemäß §§ 13 und 15 fest.

(8) Der Landesbischof hat das Recht, bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein.

§ 3 Theologisches Prüfungsamt

(1) Die Vorbereitung und Organisation der Prüfung ist Aufgabe des Theologischen Prüfungsamtes im Landeskirchenamt (Prüfungsamt).

(2) Das Prüfungsamt wählt die Themen für die Klausuren und die wissenschaftliche Hausarbeit aus den Vorschlägen der Prüfungskommission aus. An der Entscheidung muß ein Mitglied des Landeskirchenrates beteiligt sein.

§ 4 Prüfungstermine

(1) Die Theologische Aufnahmeprüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt.

(2) Der jeweilige Prüfungstermin wird im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bekanntgegeben.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung sind bei der Meldung zur Theologischen Aufnahmeprüfung vorzulegen:

1. Studiennachweise:

1. Der Nachweis über das Studium von acht Semestern an einer deutschen evangelischen Theologischen Fakultät oder kirchlichen Hochschule durch Vorlage des Studienbuches. Studienzeiten und Studienleistungen, die an außerdeutschen Fakultäten absolviert wurden, können auf Antrag angerechnet werden. Dasselbe gilt für Studienzeiten und Studienleistungen, die an einer religionspädagogischen Fachhochschule absolviert wurden, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen;
2. das Reifezeugnis oder ein anderer Nachweis der Hochschulreife;
3. der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der griechischen, hebräischen und lateinischen Sprache;
4. der Nachweis über das Praxisjahr nach der Verordnung zur Durchführung des Vorbereitungsdienstgesetzes;
5. der Nachweis über die Ableistung des Kolloquiums bzw. der Zwischenprüfung;
6. drei Bescheinigungen über die Teilnahme an je einem Seminar (kein Proseminar) in der biblischen, systematischen und historischen Theologie, davon eine mit einer Benotung einer schriftlichen Seminararbeit. Ein benotetes Referat gilt nicht als Seminararbeit;
7. je ein Seminarschein mit Benotung über die Teilnahme an einem homiletischen und religionspädagogischen Seminar (kein Proseminar). Die Bewertung der Teilnahme am homiletischen Seminar muß aufgrund einer selbständig erarbeiteten Predigt erfolgen. Außerdem muß der Nachweis erbracht werden, daß die Predigt in einem Gottesdienst, der kein Seminargottesdienst sein muß, gehalten wurde;
8. ein Schein mit Benotung aus dem Bereich der Religions- oder Missionswissenschaft bzw. Religions- oder Missionsgeschichte oder -ökumene;

9. die Bestätigung der Teilnahme an mindestens einem vom Prüfungsamt anerkannten theoriebegleiteten Praktikum;
10. der Nachweis über die Belegung von acht Wochenstunden Philosophie und wenigstens zwei Lehrveranstaltungen, die Kenntnisse und Fähigkeiten in den Humanwissenschaften (unter besonderer Berücksichtigung der Psychologie) vermitteln;
11. ein Leistungsnachweis über Grundkenntnisse im Fach Philosophie (Philosophicum). Er ist in einer mündlichen Prüfung bei einem vom Prüfungsamt zu benennenden Prüfer zu erbringen. Die Anforderungen für das Philosophicum legt das Prüfungsamt fest;
12. der Nachweis über die Belegung einer kirchenrechtlichen Veranstaltung.

2. Angaben zur Prüfung und Leistungsnachweise:

Die Angabe des Schwerpunktfaches aus den in § 9 Abs. 1 genannten fünf Prüfungsfächern, in dem der Kandidat die wissenschaftliche Hausarbeit schreiben will. Ist das Schwerpunktfach Dogmatik und Ethik, muß angegeben werden, ob die mündliche Prüfung nach § 11 Abs. 5 Satz 1 in Dogmatik oder Ethik erfolgen soll;

eine Zusammenstellung des Studienablaufes (Teilnahme an Lehrveranstaltungen, gehaltene Referate, schriftliche Arbeiten) für jedes mündliche Prüfungsfach der in § 9 Abs. 3 genannten Prüfungsfächer; die Benennung der Schwerpunktgebiete für die mündliche Prüfung. Zu den Schwerpunktgebieten ist gelesene Literatur anzugeben.

3. Angaben zur Person des Kandidaten:

Ein Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges;

der Nachweis der Taufe und der Konfirmation;

der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche,

eine Erklärung, ob der Kandidat bereits versucht hat, vor einem anderen Gremium eine theologische Aufnahmeprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abzulegen;

die Erklärung über den Empfang von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gemäß der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen.

(2) Das Prüfungsamt bestimmt für jeden Prüfungstermin einen Zeitraum, innerhalb dessen sich die Kandidaten anmelden und ihre Unterlagen einreichen können. Die Meldefrist und der Meldeschluß werden spätestens sechs Monate vor Beginn der Meldefrist im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bekanntgegeben.

§ 6 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Theologischen Aufnahmeprüfung werden nur Kandidaten zugelassen, die in die Liste der Anwärter für das geistliche Amt aufgenommen wurden. Über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) Das Prüfungsamt stellt fest, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind und spricht die Zulassung aus. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. wenn Theologie Zweitstudium war) kann auf Antrag auf die Zulassungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, d, i bis 1 teilweise oder ganz verzichtet werden.

(3) Nach Ablauf der im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern festgesetzten Meldefrist erhält der Kandidat binnen vier Wochen eine Mitteilung über seine Zulassung zur Prüfung.

(4) Kandidaten, die sich erst nach Ablauf der Frist anmelden oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig fristgemäß einreichen, werden zu dem jeweiligen Prüfungstermin nicht zugelassen.

§ 7 Vergünstigungen für Schwerbehinderte

Die staatliche Regelung über Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte (§ 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung) gilt in der jeweiligen Fassung für die Theologische Aufnahmeprüfung entsprechend.

§ 8 Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen: den Klausuren und der mündlichen Prüfung, der wissenschaftlichen Hausarbeit.

II. Abschnitt

Der erste Prüfungsteil

§ 9 Prüfungsfächer

(1) Klausuren (§ 10) werden in folgenden Prüfungsfächern geschrieben:

- Altes Testament,
- Neues Testament,
- Dogmatik und Ethik,
- Kirchen- und Dogmengeschichte,
- Praktische Theologie.

(2) Die Kandidaten müssen bis zum Ablauf der Anmeldefrist (§ 5 Abs. 2) verbindlich angeben, in welchem Fach sie die wissenschaftliche Hausarbeit schreiben wollen (Schwerpunktfach). In dem Schwerpunktfach entfällt die Klausur.

(3) In der mündlichen Prüfung (§ 11) werden folgende Fächer geprüft:

- Altes Testament,
- Neues Testament,
- Dogmatik,
- Ethik,
- Kirchen- und Dogmengeschichte,
- Praktische Theologie.

(4) Die Klausuren werden mit einem Kennwort und einer Kennziffer, die vom Prüfungsamt zugeteilt werden, ohne Namensnennung abgegeben. Die Korrektoren dürfen die Aufsicht bei der Anfertigung von Klausuren nicht wahrnehmen.

(5) Die Prüfungen sind unbeschadet des § 11 Abs. 8 nicht Öffentlich.

§ 10 Klausuren

(1) In den Klausuren werden vor allem Grundwissen und methodisches Können geprüft.

(2) Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt vier Zeitstunden. An einem Tag wird nur eine Klausur geschrieben. In den Fächern Altes Testament und Neues Testament stehen jeweils zwei Themen zur Wahl. Im Fach Dogmatik und Ethik stehen je zwei Themen aus diesen Teilgebieten zur Wahl. Im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte stehen vier bis sechs Themen aus verschiedenen Epochen zur Wahl. Im Fach Praktische Theologie stehen drei Themen zur Wahl.

(3) Die Klausuren in den biblischen Fächern bestehen aus der Übersetzung und der wissenschaftlichen Exegese eines Textabschnittes sowie der Bearbeitung eines Themas. In den übrigen Klausuren kann die Aufgabe als Essay-Klausur oder als kombinierter Test gestellt werden.

(4) Elementare Hilfsmittel für die Bearbeitung der Klausuren werden zur Verfügung gestellt. Diese sind im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(5) Die Klausuren werden vor der mündlichen Prüfung geschrieben.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung werden Wissen, methodisches Können und Urteilsvermögen geprüft. Die Aufstellung des Kandidaten über seine Studien in dem jeweiligen Prüfungsfach kann Grundlage des Prüfungsgesprächs sein.

(2) In dem angegebenen Schwerpunktgebiet wird vertieft geprüft. Der Kandidat muß in der Lage sein, seine Schwerpunktkenntnisse in den Zusammenhang des Prüfungsfaches einzuordnen.

(3) Für die mündliche Prüfung wird für jedes Prüfungsfach eine Fachkommission gebildet, die aus einem Fachprüfer und mindestens zwei Beisitzern besteht, die Mitglieder der Prüfungskommission sind.

(4) Die Prüfungszeit beträgt im Schwerpunktfach 30 Minuten, in allen anderen Fächern der mündlichen Prüfung jeweils 20 Minuten.

(5) Abweichend von Absatz 4 beträgt die Prüfungszeit im Schwerpunktfach Dogmatik und Ethik 50 Minuten. Der Kandidat hat bis zum Ablauf der Anmeldefrist (§ 5) anzugeben, ob er im Teilgebiet Dogmatik oder im Teilgebiet Ethik 30 Minuten mündlich geprüft werden will. In dem anderen Teilgebiet des Fachs beträgt die Prüfungszeit 20 Minuten.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird durch ein Mitglied der Fachkommission ein Ergebnisprotokoll geführt.

(7) Die Kandidaten, die sich zu der darauffolgenden Aufnahmeprüfung gemeldet haben, können bei Zustimmung durch die jeweils zu prüfenden Kandidaten auf Antrag die Erlaubnis erhalten, bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein.

§ 12 Rücktritt von der Prüfung, Erkrankung

(1) Tritt ein Kandidat vor oder während der Klausuren von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Wird der Rücktritt im ersten Prüfungsteil nach den Klausuren oder während der mündlichen Prüfung erklärt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Der Rücktritt von der Prüfung muß schriftlich und mit der Angabe des Grundes erklärt werden. Ein Rücktritt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist insgesamt nur zweimal möglich. Nach dem dritten Rücktritt gilt die Prüfung als einmal nicht bestanden. In diesem Falle ist bei einer Wiederholung der Prüfung (§ 17) ein weiterer Rücktritt nicht zulässig.

(3) Kann ein Kandidat wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die er nicht zu vertreten hat, an allen oder einzelnen Klausuren nicht teilnehmen, kann er sich aber der mündlichen Prüfung unterziehen, so kann ihm Gelegenheit zur Nachholung der Klausuren gegeben werden. Die Nachholung der Klausuren muß vor der letzten Schlußkonferenz (§ 15 Abs. 1) der Prüfungskommission erfolgen; ist dies nicht möglich, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Erkrankt ein Kandidat vor oder während der mündlichen Prüfung, so kann ihm die Möglichkeit zur Nachholung gegeben werden. Ist die Nachholung in diesem Fall nicht vor der letzten Schlußkonferenz möglich, so muß sie im darauffolgenden Prüfungstermin erfolgen. Andernfalls gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.

(4) Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ist bei Erkrankung unverzüglich ein ärztliches, auf Verlangen ein vertrauensärztliches Zeugnis vorzulegen.

(5) Das Vorliegen schwerwiegender Gründe im Sinne des Absatzes 3 wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgestellt.

(6) Fehlt ein Kandidat unbeschadet der Regelung des Absatzes 3 bei einer Klausur, so wird diese mit der Note "ungenügend" bewertet.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Klausuren werden von zwei Korrektoren beurteilt und benotet, die in der Regel die Fachprüfer (§ 2 Abs. 4) sind. Der Landeskirchenrat kann im Bedarfsfälle weitere Korrektoren berufen; § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. Dem zweiten Korrektor wird die Beurteilung, die auch eine zusammenfassende Bewertung enthalten kann, nicht aber die genaue ziffernmäßige Festlegung der Note des ersten Korrektors mitgeteilt. Bei abweichenden Benotungen durch die beiden Korrektoren sollen diese eine Einigung über die Note herbeiführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Rahmen der von den Korrektoren gegebenen Noten. Auf seine Veranlassung können einzelne Arbeiten in besonderen Fällen durch die Prüfungskommission benotet werden.

(2) Bei der mündlichen Prüfung stellt die jeweilige Fachkommission in gemeinsamer Beratung die Note fest.

(3) Für die Benotung der Prüfungsleistung im ersten Prüfungsteil werden Gesamtfachnoten und eine Teilprüfungsnote errechnet.

Eine Gesamtfachnote wird in den Fächern errechnet, in denen der Kandidat eine Klausur geschrieben hat. Dabei zählt jede Klausur zweifach, jede mündliche Prüfung einfach. Im Fach "Dogmatik und Ethik" werden die beiden mündlichen Prüfungen "Dogmatik" und "Ethik" jeweils einfach gezählt. Die jeweilige Gesamtfachnote wird als Durchschnittsnote unter Anwendung dieses Berechnungsschlüssels gebildet.

Für die Errechnung der Teilprüfungsnote zählt jede Klausur zweifach. Die mündliche Prüfung im Schwerpunktfach, in dem 30 Minuten geprüft wurde, zählt zweifach, alle anderen mündlichen Prüfungen zählen jeweils einfach.

(4) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

- 1 = sehr gut,
- 1,5 = fast sehr gut,
- 2 = gut,
- 2,5 = fast gut,
- 3 = befriedigend,
- 3,5 = noch befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 4,5 = fast mangelhaft,
- 5 = mangelhaft,
- 5,5 = fast ungenügend,
- 6 = ungenügend.

(5) Aus der Summe aller Einzelnoten ergibt sich unter Anwendung des Berechnungsschlüssels nach Absatz 3 Buchst. b die Teilprüfungsnote:

Teilprüfungsnote bis 1,25	= sehr gut
Teilprüfungsnote von 1,26-1,75	= fast sehr gut
Teilprüfungsnote von 1,76-2,25	= gut
Teilprüfungsnote von 2,26-2,75	= fast gut
Teilprüfungsnote von 2,76-3,25	= befriedigend
Teilprüfungsnote von 3,26-3,75	= noch befriedigend
Teilprüfungsnote von 3,76-4,25	= ausreichend

Teilprüfungsnote von 4,26-4,75	= fast mangelhaft
Teilprüfungsnote von 4,76-5,25	= mangelhaft
Teilprüfungsnote von 5,26-5,75	= fast ungenügend
Teilprüfungsnote über 5,75	= ungenügend

Die Teilprüfungsnote wird in arabischen Ziffern bis auf zwei Dezimalstellen angegeben. Bei der Errechnung der Teilprüfungsnote wird die zweite Dezimalstelle nicht auf- oder abgerundet.

(6) Für die Berechnung der Gesamtfachnote gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

§ 14 Nichtbestehen des ersten Prüfungsteils

Der erste Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn nach dem in § 12 Abs. 3 angegebenen Berechnungsschlüssel

die Teilprüfungsnote fast mangelhaft oder schlechter (Notendurchschnitt 4,26 und schlechter) oder
die Gesamtfachnoten (Klausur und mündliche Prüfung) in mindestens zwei Klausurfächern 4,51 und schlechter sind.

Wer den ersten Teil der Prüfung nicht bestanden hat, hat die gesamte Prüfung nicht bestanden. Er wird nicht zum zweiten Teil der Prüfung zugelassen.

§ 15 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Die nach § 2 Abs. 2 gebildeten Gruppen aus der Prüfungskommission setzen die Einzelnoten, die Gesamtfachnoten und die Teilprüfungsnote des ersten Prüfungsteils in Schlußkonferenzen fest.

(2) Am Schluß der mündlichen Prüfung teilt der Prüfungsvorsitzende den Kandidaten das Prüfungsergebnis mit.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt die Ergebnisse des ersten Prüfungsteils dem Landeskirchenrat zur Kenntnisnahme vor, auf Verlangen auch die Prüfungsarbeiten, die Protokolle der mündlichen Prüfung und eine Niederschrift über Prüfungsaufgaben, Prüfungszeiten, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse der Schlußkonferenzen.

(4) Hat ein Kandidat den ersten Prüfungsteil bestanden, erhält er eine schriftliche Mitteilung über die im ersten Prüfungsteil festgestellten Prüfungsergebnisse nach Absatz 1.

(5) Hat der Kandidat den ersten Prüfungsteil nicht bestanden, erhält er eine schriftliche Mitteilung über die Teilprüfungsnote, die Gesamtfachnoten und die Einzelnoten mit dem Vermerk, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

(6) Jeder Kandidat kann innerhalb eines Monats nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 5 einen Antrag auf Einsichtnahme in den ihn betreffenden Teil der Prüfungsakten stellen. Der Leiter des Prüfungsamtes setzt unverzüglich einen möglichst nahen Termin für die Einsichtnahme fest.

§ 16 Unterschleif

(1) Versucht ein Kandidat das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" zu bewerten. In schweren Fällen kann der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt dann als nicht bestanden; Unterschleif liegt auch vor, wenn ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel bei sich führt, nachdem die Prüfungsaufgabe ausgegeben worden ist, es sei denn, der Kandidat weist nach, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß des ersten Prüfungsteils (§ 15 Abs. 1) bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit "ungenügend" zu bewerten und die Teilprüfungsnote (ggf. die Gesamtprüfungsnote) zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 17 Wiederholung des ersten Prüfungsteils

Kandidaten, die den ersten Prüfungsteil nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen, in der Regel nach einem Jahr. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Landeskirchenrat eine zweite Wiederholung der Prüfung genehmigen. Der Landeskirchenrat berücksichtigt dabei auch die Studiendauer.

III. Abschnitt

Der zweite Prüfungsteil

§ 18 Die wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Hat der Kandidat den ersten Prüfungsteil bestanden, so ist er zur wissenschaftlichen Hausarbeit zugelassen. Sie ist zum nächstmöglichen Termin anzufertigen. Das Prüfungsamt kann aus wichtigen Gründen bis zum Versand der Aufgaben einmal eine Verschiebung um einen Termin zulassen.

(2) In der wissenschaftlichen Hausarbeit soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er in methodisch sachgemäßer Weise, unter selbständiger Verarbeitung von Quellen und Literatur, einen Sachverhalt entfalten, von verschiedenen Seiten beleuchten und begründet beurteilen kann.

(3) Vom Prüfungsamt werden dem Kandidaten Themen in dem von ihm gewählten Schwerpunktfach (§ 9 Abs. 2) zur Wahl gestellt. Für die Fächer Altes Testament, Neues Testament und Praktische Theologie werden je drei Themen gegeben. Im Fach Dogmatik und Ethik und im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte werden vier Themen zur Wahl gestellt; dabei soll auch der Bereich der Ökumene, Missions- und Religionswissenschaft berücksichtigt werden. Die Ausarbeitung darf ohne Anmerkungen und ohne Inhaltsverzeichnis 30 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4,40 Zeilen, 65 Anschläge pro Zeile) nicht überschreiten. Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Wochen. Wird eine Hausarbeit nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgegeben, so wird sie mit "ungenügend" bewertet.

(4) Erkrankt ein Kandidat während der Anfertigung der Hausarbeit, so kann ihm bei unverzüglicher Vorlage eines vertrauensärztlichen Zeugnisses vom Prüfungsamt Fristverlängerung eingeräumt werden. Das gleiche gilt, wenn er aus anderen schwerwiegenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, verhindert war, die Hausarbeit termingemäß einzureichen.

(5) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird ohne Namensnennung abgegeben. Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten ein neues Kennwort und eine neue Kennzahl zu.

(6) Jeder Hausarbeit ist ein Literaturverzeichnis beizugeben. Außerdem ist die schriftliche Versicherung abzugeben, daß sie ohne inhaltliche Hilfe ausgearbeitet wurde. Die Ausarbeitung von Hausarbeiten in Gemeinschaftsarbeit ist unzulässig. Bei Verstoß gegen Satz 2 oder 3 ist die Hausarbeit mit "ungenügend" zu bewerten.

(7) Die Hausarbeit wird von zwei Personen unabhängig voneinander korrigiert, beurteilt und benotet. Dies sind in der Regel die Fachprüfer oder Fachprüferinnen (§ 2 Abs. 4); im Bedarfsfalle kann der Landeskirchenrat weitere Personen berufen. Nach Abschluß der Korrektur sollen die beiden Korrigierenden sich über die Note einigen. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19 Endgültiges Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfung ist endgültig bestanden, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit mindestens die Benotung 4,5 erreicht.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden und zwar jeweils zum nächstmöglichen Termin. Wird jeweils kein Ergebnis von mindestens 4,5 erreicht, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(3) Die Festsetzung der Note der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Festsetzung der Gesamtprüfungsnote erfolgt durch die Prüfungskommission in einer gemeinsamen Schlußkonferenz.

(4) Jeder Kandidat erhält ein Abschlußzeugnis mit einer Gesamtprüfungsnote und einer Aufstellung, in der die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile aufgeführt sind. Zur Bildung der Gesamtprüfungsnote zählt die Teilprüfungsnote des ersten Prüfungsteils fünffach, die wissenschaftliche Hausarbeit einfach. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend. Bei Nichtbestehen gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

(5) Hat ein Kandidat die Prüfung gemäß Absatz 2 nicht bestanden, kann er nicht mehr zur Theologischen Aufnahmeprüfung zugelassen werden.

(6) Jeder Kandidat kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Zeugnisses oder der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 2 einen Antrag auf Einsichtnahme in den ihn betreffenden Teil der Prüfungsakten stellen. Der Leiter des Prüfungsamtes setzt unverzüglich einen möglichst nahen Termin für die Einsichtnahme fest.

IV. Abschnitt

Rechtsbehelfe

§ 20 Einspruch gegen Mängel im Prüfungsverfahren

Mängel des Prüfungsverfahrens und Verstöße gegen die Chancengleichheit, die die Kandidaten während der Prüfung feststellen, müssen unverzüglich soweit sie die schriftliche Prüfung betreffen beim Leiter des Prüfungsamtes sowie sie die mündliche Prüfung betreffen beim Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden.

Wird der Mangel nicht behoben, so kann innerhalb von 24 Stunden
- im Falle des Buchstaben a)
beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei seinem Vertreter
- im Falle des Buchstaben b)
bei der Prüfungskommission oder im Fall des § 2 Abs. 2 der zuständigen Gruppe der Prüfungskommission schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt innerhalb von weiteren 48 Stunden.

§ 21 Nachträglich festgestellte Mängel des Prüfungsverfahrens

(1) Erweist sich nachträglich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anordnen, daß von einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich nach Kenntnis des Verfahrensmangels zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß des Teiles des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung (§ 19 Abs. 3) darf der Landeskirchenrat von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 22 Beschwerde

(1) In den folgenden Fällen ist die Einlegung einer Beschwerde zulässig:
Nichtzulassung zur Prüfung (§ 6 Abs. 1),
Zurückweisung des Einspruchs gemäß § 20,
Maßnahmen bei Unterschleif (§ 16),
Festsetzung des Prüfungsergebnisses (§ 15 Abs. 1, § 19 Abs. 3).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung schriftlich beim Prüfungsamt einzulegen. In den Fällen einer Überprüfung des Prüfungsergebnisses beginnt die Monatsfrist mit dem vom Leiter des Prüfungsamtes festgesetzten Termin für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten.

(2) In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Rechtsgründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, daß der Kandidat in seinen Rechten verletzt wurde. Dazu zählen insbesondere Verstöße gegen die Chancengleichheit, die Bewertung und Verfahrensbestimmungen. Bewertungen können nur daraufhin überprüft werden, ob die Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sind, verfahrensrechtliche Bestimmungen oder allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen. Das Ermessen eines (Fach-) Prüfers oder Korrektors bei der Benotung der Prüfungsleistung unterliegt nicht der Nachprüfung.

(3) Über die Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde entscheidet der Landeskirchenrat.

(4) Hält der Landeskirchenrat die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die getroffene Entscheidung bzw. das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. Er kann anordnen, daß die Prüfung von diesem Kandidaten ganz oder teilweise zu wiederholen ist und daß die Wiederholung vor einer anderen Prüfungskommission stattzufinden hat.

(5) In dem Antrag auf Nachprüfung sind die Tatsachen anzugeben und die Rechtsgründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird.

§ 23

Anrufung der Schlichtungsstelle

(1) Gibt der Landeskirchenrat der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtung vor der Schlichtungsstelle nach dem Pfarrergesetz zulässig.

(2) § 22 Abs. 2 und 5 gelten entsprechend.

§ 24

Entscheidung der Schlichtungsstelle

(1) Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle prüft zunächst, ob die Anfechtung zulässig und nach dem Vortrag des Kandidaten begründet erscheint. Er weist die Anfechtung als offensichtlich unbegründet zurück, wenn nach dem Vortrag keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß die Anfechtung begründet ist.

(2) Der Landeskirchenrat wird vor der Schlichtungsstelle durch den Leiter des Prüfungsamtes vertreten. Der Landeskirchenrat kann einen anderen Vertreter benennen.

(3) Hält die Schlichtungsstelle die Anfechtung für zulässig und begründet, so hebt sie die Entscheidung des Landeskirchenrates auf. Der Landeskirchenrat entscheidet, welche der in § 22 Abs. 4 Satz 2 vorgesehenen Anordnungen er treffen will.

(4) Solange über eine Beschwerde nicht abschließend entschieden und eine angeordnete Wiederholung der Prüfung nicht beendet ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(5) Eine Zulassung zur Wiederholung der Prüfung ist unter dem Vorbehalt möglich, daß über die Beschwerde abschließend im Sinne des Antragstellers entschieden wird. In diesem Fall gilt ausschließlich das Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1992 mit Wirkung für die Theologische Aufnahmeprüfung 1993/1 in Kraft. Die Änderung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 5) und der Prüfungsfächer (§ 9) ist den Kandidaten bis spätestens 31. Dezember 1990 mitzuteilen.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten am 1. Juli 1990 mit Wirkung für die Theologische Aufnahmeprüfung 1991/1 in Kraft: § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f, Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 12, § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 17 Sätze 2 und 3, § 18 Abs. 4 und 6, § 18 Abs. 7 hinsichtlich § 13 Abs. 1, §§ 20 bis 24 sowie der Anhang der Prüfungsordnung.

Gleichzeitig treten außer Kraft: § 2 Abs. 4 und 6, § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f, Abs. 2, § 7 Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 6, § 9 Abs. 6, § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Satz 2, §§ 17 bis 21 sowie der Anhang der Aufnahmeprüfungsordnung vom 29. Januar 1981 (KABl S. 14), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. Februar 1985 (KABl S. 90).

(3) Die ab 1. Juli 1990 nach Absatz 2 geltenden Bestimmungen treten an die Stelle der einschlägigen Bestimmungen der bis dahin geltenden Fassung der Prüfungsordnung oder ergänzen diese.

(4) Für die Durchführung der Theologischen Aufnahmeprüfung 1992/1 und 11 gilt noch die Aufnahmeprüfungsordnung vom 29. 1. 1981 (KABl S. 14), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. 2. 1985 (KABl S. 90), in der Fassung gern. Abs. 1 und 2, die im übrigen am 1. Januar 1992 außer Kraft tritt.

(5) Bei Ablegung der Prüfung nach vorausgegangenem Rücktritt oder Wiederholung der Prüfung in den Prüfungsterminen 1993/1 und 11 gilt auf Antrag noch die Prüfungsordnung nach Absatz 4.

**Anhang zur Prüfungsordnung
für die Theologische Aufnahmeprüfung:**

Als zugelassene Hilfsmittel bei den Klausuren und der mündlichen Prüfung dürfen nur die vom Prüfungsamt ausgegebenen folgenden Hilfsmittel verwendet werden:

das hebräische Alte Testament,

das griechische Neue Testament,

eine griechische Synopse,

ein hebräisch-deutsches Wörterbuch (Buhl-Gesenius),

ein griechisch-deutsches Wörterbuch,

die deutsche Bibel in der Übersetzung Dr. Martin Luthers (nicht in den beiden biblischen Klausuren),

eine deutsche Konkordanz,

das Evangelische Gesangbuch (Ausgabe für die Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern und Thüringen).